

Hinweise zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Des Grundgesetzes sind verpflichtet, einen gültigen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten (§ 1 I 1 PAuswG). In dem Antrag sind alle Tatsachen anzugeben, die zur Feststellung der Person des Antragstellers und seiner Eigenschaft als Deutscher notwendig sind. Sie hat bei Beantragung zu erklären, ob ihre Fingerabdrücke im Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises gespeichert werden sollen. Entscheidet sich die antragstellende Person gegen die Aufnahme der Fingerabdrücke, so dürfen ihr daraus keine rechtlichen oder tatsächlichen Nachteile entstehen mit der Ausnahme, dass Verfahren zur Identitätsprüfung mit Fingerabdruckvergleich nicht genutzt werden können. Der Ausweishersteller übersendet antragstellenden Personen zum Zweck der Verwendung, Sperrung und Entsperrung des elektronischen Identitätsnachweises die Geheimnummer, die Entsperrnummer und das Sperrkennwort des Personalausweises (§ 9 PAuswG)

Name der Kontaktdaten der/des für die Verarbeitung Verantwortlichen:

Stadt Rheine, Der Bürgermeister, Fachbereich Recht und Ordnung, Bürgeramt, Klosterstraße 14, 48431 Rheine, Telefon 0 59 71/9 39-0, stadt@rheine.de

Kontaktdaten der behördlichen Datenschutzbeauftragten:

Stadt Rheine, Der Bürgermeister, Fachbereich Interner Service, Datenschutzbeauftragter, Klosterstraße 14, 48431 Rheine, Telefon 05 9 71/9 39-2 12, datenschutz@rheine.de

Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage:

Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Durchführung der Aufgaben der Pass- und Ausweisbehörden nach dem Pass- und Ausweisrecht

Rechtsgrundlage: § 23 PAuswG, PAuswV, § 21 PassG, PassV, PassDEÜV

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten durch Sie ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich.

Datenkategorien und Datenherkunft:

Wir erheben folgende Informationen von Ihnen:

Personalausweisrecht (§ 23 PAuswG): Das Personalausweisregister enthält neben dem Lichtbild, der Unterschrift des Ausweisinhabers und verfahrensbedingten

Bearbeitungsvermerken folgende Daten:

1. Familienname und Geburtsname, 2. Vornamen, 3. Doktorgrad, 4. Tag der Geburt, 5. Ort der Geburt, 6. Größe, 7. Farbe der Augen, 8. Anschrift, 9. Staatsangehörigkeit, 10. Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, 11. Seriennummer, 12. Sperrkennwort, 13. Letzter Tag der Gültigkeitsdauer, 14. Ausstellende Behörde, 15. Vermerke über Anordnungen nach § 6 Abs. 7, 16. Angaben zur Erklärungspflicht des Ausweisinhabers nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, 17. Die Tatsache, dass die Funktion des Personalausweises zum elektronischen Identitätsnachweis ausgeschaltet wurde oder der Personalausweis in die Sperrliste eingetragen ist, 18. Ordensname, Künstlernamen und 19. den Nachweis über eine erteilte Ermächtigung nach § 8 Abs. 4 Satz 2. Passrecht (§ 21 PassG):

Das Passregister enthält neben dem Lichtbild und der Unterschrift des Passinhabers sowie verfahrensbedingten Bearbeitungsvermerken folgende Daten:

1. Familienname und ggf. Geburtsname, 2. Vornamen, 2. Doktorgrad, 4. aufgehoben, 5. Tag und Ort der Geburt, 6. Geschlecht, 7. Größe, Farbe der Augen, 8. gegenwärtige Anschrift, 9. Staatsangehörigkeit, 10. Seriennummer, 11. Gültigkeitsdatum, 12. aufgehoben, 13. Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Unterschrift von gesetzlichen Vertretern, 14.

ausstellende Behörde, 15. Vermerke über Anordnungen nach den §§ 7, 8 und 10, 16. Angaben zur Erklärungspflicht des Ausweisinhabers nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes.

Empfänger der Daten oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten/Weitergabe von Daten an Dritte:

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt an folgende Empfänger: Bundesdruckerei: Übersendung von Pass-/Personalausweisunterlagen – Daten nach § 5 PAuswG bzw. § 4 PassG, Gemeinden (Rückmeldungen) – Daten nach 1. BMeldDÜV

Dauer der Speicherung:

Die von der Stadt Rheine erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der Frist des Personalausweisrechts gem. § 23 (4) PAuswG, Passrecht gem. § 21 (4) PassG, gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass nach spezialgesetzlichen Vorschriften eine längere Speicherung verpflichtet ist oder Sie in eine darüber hinaus gehende Speicherung nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 a) DSGVO eingewilligt haben.

Rechte der betroffenen Person:

- Sie haben das Recht, Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber der Stadt zu widerrufen. Die hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf wird davon nicht berührt.
- Auskunftsrecht über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung nach Maßgabe des Art. 15 DSGVO.
- Recht auf Datenberichtigung, sofern Ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten, nach Maßgabe des Art. 16 DSGVO.
- Recht auf Löschung der zu Ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Art. 17 DSGVO zutrifft. Das Recht zur Löschung besteht ergänzend zu den in Art. 17 Abs. 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gem. Art. 18 DSGVO.
- Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung nach Maßgabe des Art. 18 DSGVO
- Recht gemäß Artikel 20 DSGVO, Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen.
- Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen (Art. 21 DSGVO)

Diese Rechte können nach Art. 23 DSGVO beschränkt werden. Bundes- und Landesgesetzgeber haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Rechte der betroffenen Person zu beschränken. Sollten Sie von den oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Rheine, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür im Einzelfall erfüllt sind.

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde:

Wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig verarbeitet werden, können Sie sich mit einer Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Die Kontaktdaten der für die Stadt Rheine zuständigen Aufsichtsbehörde lauten: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf (Hausanschrift: Kavalleriestraße 2 – 4, 40213 Düsseldorf), Telefon 02 11/3 84 24-0, Fax 02 11/3 84 24-10, [E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)